

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit der Kündigung dreier Bausparverträge durch die Beklagte als Bausparkasse.

In den Jahren 1988 und 1989 schloss ein Rechtsvorgänger der Klägerin, Herr ..., mit der beklagten Bausparkasse zwei Bausparverträge ab. Im Jahre 1995 wurden diese auf Herrn ... umgeschrieben. Als dieser 2003 verstarb, wurden die Verträge 2004 auf die Klägerin umgeschrieben und erhielten die aktuellen Vertragsnummern „... Die Bausparsumme beträgt jeweils 15.338,76 € (entspricht 30.000,00 DM). Darüber hinaus existierte ein im Jahre 1983 von Herrn ... abgeschlossener Bausparvertrag mit der Beklagten mit einer Bausparsumme von 39.880,77 € (entspricht 78.000,00 DM), der ebenfalls im Jahr 1995 auf Herrn ... und nach dessen Tod auf die Klägerin umgeschrieben worden war. Den Verträgen lagen die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) der Beklagten in der jeweils gültigen Fassung zugrunde (s. Anlage B 2).

Die in den Jahren 1988 und 1989 geschlossenen Verträge mit den Endziffern und - wurden zum 01.04.1999 bzw. zum 03.04.2000 zuteilungsreif. Hierüber unterrichtete die Beklagte schriftlich Herrn ... mit Schreiben vom 25.01.1999 bzw. vom 21.10.1999. Dieser nahm die Zuteilungen nicht an und entrichtete stattdessen weiter Sparraten auf die Bausparverträge. Eine Auszahlung hatte weder Herr noch die Klägerin bisher beantragt. Der Kontostand betrug per 31.12.2014 bei diesen Bausparverträgen 13.041,44 € (Endziffer - ...) bzw. 12.411,39 € (Endziffer ...). Mit zwei Schreiben vom 18.12.2014 (im Anlagenband) kündigte die Beklagte die Verträge aus den Jahren 1988 und 1989 gem. § 489I Nr. 2 BGB mit einer Frist von sechs Monaten zum 01.07.2014. Die Klägerin widersprach den Kündigungen schriftlich am 02.01.2015 und forderte die Beklagte auf, die Verträge über den 01.07.2015 hinaus zu unveränderten Bedingungen fortzuführen. Die Beklagte wies diese Forderung mit Schreiben vom 23.01.2015 zurück.

Mit Schreiben vom 25.03.2015 (Bl. 25 d. A.) kündigte die Beklagte auch den am 04.11.1983 geschlossenen Bausparvertrag Nr. ..., dessen Kontostand per 31.12.2014 26.464,23 € (bzw. zum 01.10.2015 26.506,90 € zzgl. Zinsen und weiterer Sparleistungen) betrug und der bereits seit dem 02.01.1996 zuteilungsreif war, unter Einhaltung der Frist von sechs Monaten zum 01.10.2015. Über die Zuteilungsreife war Herr ... mit Schreiben der Beklagten vom 30.10.1995 informiert worden.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Kündigungen seien unwirksam. Sie behauptet, die Beklagte sei zur Kündigung nicht berechtigt. Die Klägerin meint, die Voraussetzungen des § 489I Nr. 2 BGB seien nicht erfüllt, denn der „vollständige Empfang“ des Darlehens im Sinne dieser Vorschrift setze voraus, dass die volle Bausparsumme angespart ist. Zweck der Bausparverträge sei zwar auch, aber nicht ausschließlich die Erlangung eines Bauspardarlehens, so dass Bausparverträge durchaus auch als rentable Geldanlage genutzt

werden könnten.

Die Klägerin hat die Feststellungsklage, die sich zunächst nur auf die beiden Bausparverträge mit den Endziffern ... und - aus den Jahren 1988 und 1989 bezog, mit Schriftsatz vom 18.05.2015 auf den Vertrag mit der Endziffer aus dem Jahr 1983 erweitert und beantragt nunmehr,

1. festzustellen, dass die bei der Beklagten bestehenden Bausparverträge der Klägerin Nr. ... und über den 01.07.2015 sowie der Bausparvertrag der Klägerin Nr. ... über den 01.10.2015 hinaus zu unveränderten Bedingungen fortbestehen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.358,86 € nebst Zinsen i. H. v. 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.02.2015 zum Ausgleich vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Kündigungen seien wirksam und beendeten die Verträge zum 01.07.2015 bzw. zum 01.10.2015. Sie meint, ihr stehe ein Kündigungsrecht aus § 489I Nr. 2 BGB zu, weil der „vollständige Empfang“ im Sinne dieser Vorschrift bereits mit Eintritt der Zuteilungsreife eingetreten sei. Eine andere Sichtweise werde dem Zweck des Bausparens nicht gerecht.

Sie bestreitet ferner, dass der Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten In Rechnung gestellt und von ihr bezahlt wurden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Ein Feststellungsinteresse i. S. d. § 256 Abs. 1 ZPO ist gegeben, weil die Klägerin die von der Beklagten bereits gekündigten Bausparverträge fortführen möchte und daher ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, dass diese Verträge durch die von der Beklagten ausgesprochenen Kündigungen nicht beendet wurden.

II.

Die Beklagte hat die Verträge jedoch wirksam zum 01.07.2015 bzw. 01.10.2015 gekündigt und dadurch das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis mit Wirkung zu diesen Zeitpunkten beendet, so dass der Feststellungsantrag in der Sache unbegründet ist.

Nach § 489I Nr. 2 BGB kann ein Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang des Darlehens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.

Die Vorschriften über den Darlehensvertrag gelten auch für Bausparverträge (Palandt/Weidenkaff, Vor § 488 Rn. 16, 17). Bausparverträge stellen einheitliche Darlehensverträge dar, bei denen zunächst - in der sog. Ansparphase - der Bausparer als Darlehensgeber und die Bausparkasse als Darlehensnehmerin anzusehen ist und die Parteien sodann mit der Inanspruchnahme des Bauspardarlehens - in der sog. Darlehensphase - ihre jeweiligen Rollen als Darlehensnehmer und Darlehensgeber tauschen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 01.10.2010, 31 U 130/09; OLG Stuttgart, Beschl. vom 14.10.2011, 9 U 151/11). Während der Ansparphase ist die Beklagte somit Darlehensnehmer.

Der Bausparkasse steht ein Kündigungsrecht nach § 489I Nr. 2 BGB zu, da die Vorschrift nicht auf Verbraucher beschränkt ist (vgl. BT-Drs. 16/11643, S. 74). Die besonderen Vorschriften über Verbraucherdarlehensverträge beginnen erst mit § 491 BGB.

Es war auch ein gebundener Sollzinssatz gem. § 489V BGB vereinbart worden. Gem. § 6 I der den Verträgen unstreitig zugrunde liegenden Bausparbedingungen der Beklagten (ABB) betrug der Zinssatz für das Bausparguthaben für die gesamte Laufzeit wahlweise entweder 3% oder 4% p. a. (bzw. bei dem Vertrag aus dem Jahr 1983 wahlweise 4% oder 5% p. a.). Der Umstand, dass der Bausparer gem. § 6 V der Bedingungen im Falle der Wahl der 3%-Verzinsung bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme durch schriftliche Anzeige in die 4%-Guthabenverzinsung wechseln kann, ändert daran nichts, denn es handelt sich gleichwohl nicht um einen variablen, nach den Marktverhältnissen veränderlichen Zinssatz. Im Übrigen haben die Klägerin und ihre Rechtsvorgänger von dieser Möglichkeit auch unstreitig keinen Gebrauch gemacht. Die hier verwendeten ABB der Beklagten sehen - unstreitig - auch nicht vor, dass der Darlehensnehmer jederzeit in einen anderen Tarif (mit einer anderen Verzinsung) wechseln kann, wie es etwa in dem Fall war, der den von der Klägerin zitierten Entscheidungen des LG Frankfurt vom 22.02.2013 (2-21O 69/12) und des OLG Frankfurt vom 02.10.2013 (19 U 106/13) zugrunde lag.

Als „vollständiger Empfang“ der Darlehensvaluta i. S. v. § 489I Nr. 2 BGB ist bei Bausparverträgen der Eintritt der Zuteilungsreife und nicht die Einzahlung der vollständigen Bausparsumme anzusehen. Dies ergibt sich aus den strukturellen Eigenheiten des Bausparvertrages: mit erstmaligem Eintritt der Zuteilungsreife ist das für den Bausparvertrag charakteristische gemeinsame Ziel der Parteien erreicht, dass der Bausparer einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens erwirbt bzw. durch einseitiges Tun erwerben kann. Mit Eintritt der Zuteilungsreife liegt es beim Bausparer,

seinen Anspruch auf Erhalt der Bausparsumme zu begründen. Durch Annahme der Zuteilung kann er entweder die Auszahlung der vollen Bausparsumme (Bausparguthaben und Bauspardarlehen) verlangen oder sich unter Verzicht auf das Bauspardarlehen nur die Bausparsumme auszahlen lassen.

Bereits mit der Zuteilungsreife wird der für Bausparverträge charakteristische Zweck erreicht (LG Mainz, Urteil vom 28.07.2014, 5 O 1/14, BeckRS 2015,01480, unter Hinweis auf Staudinger/Mülbart, BGB, 2011, § 488 Rn. 546, 540, 550).

Das Kündigungsrecht schafft in diesen Fällen einen Interessenausgleich und schützt den Darlehensnehmer. Der Druck des Kündigungsrechts soll marktgerechte Zinsen ermöglichen und ggf. eine Umschuldung erleichtern (Palandt/Weidenkaff, BGB, 73. Aufl., § 489 Rn. 1). Auch wenn es dem Bausparer freisteht, das Darlehen bzw. die Bausparsumme nach Zuteilungsreife abzurufen oder nicht, ist nach dem Sinn und Zweck des § 489I Nr. 2 BGB die Anwendung dieser Vorschrift ab Eintritt der Zuteilungsreife geboten. Es erscheint nicht angemessen, die Dauer der Ansparphase in das uneingeschränkte Belieben des Bausparers zu stellen, denn die überlange Besparung eines Bausparvertrages entspricht nicht dessen Zweck, nämlich der Erlangung eines zinsgünstigen Darlehens für wohnungswirtschaftliche Zwecke (so auch LG Aachen, Urteil vom 19.05.2015, 10 O 404/14, von der Beklagten vorgelegt als Anlage B 3; ebenso LG Hannover, Urteil vom 30.06.2015, 14 O 55/15, und Urteil vom 13.07.2015, 14 O 93/15). § 489 BGB gibt dem Darlehensnehmer ein Instrument an die Hand, seine Interessen durchzusetzen, nämlich sich vor überlangen Bindungen an festgelegte Zinssätze zu schützen. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Bausparverträgen und deren Zweck ist dies erforderlich. Sinn und Zweck des Bausparvertrages ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht die zinsgünstige Geldanlage, sondern die Erlangung eines zinsgünstigen Darlehens.

Die von der Klägerin zitierten Entscheidungen des LG Frankfurt (Urteil vom 22.02.2013, 2-21 O 69/12, bei Juris), des OLG Frankfurt (Beschl. vom 02.10.2013, 19 U 106/13) und des OLG Stuttgart (Beschl. vom 14.10.2011, 9 U 151/11, bei Juris) stützen ihre Rechtsauffassung nicht, zumal sie sich auf Kündigungen nach § 488III BGB nach Erreichen der vollen Bausparsumme beziehen. Das OLG Stuttgart führt in der genannten Entscheidung zudem explizit aus, dass Zweck des Bausparvertrages nicht die zinsgünstige Geldanlage, sondern die Erlangung eines Bauspardarlehens ist (bei Juris, Rz. 12), und billigt der Bausparkasse daher nach Erreichen der Bausparsumme das gesetzliche Kündigungsrecht aus § 488III BGB zu, zumal die ABB für diesen Fall kein Kündigungsrecht der Bausparkasse vorsahen. Der den Entscheidungen des LG Frankfurt und des OLG Frankfurt zugrunde liegende Fall entsprach exakt demjenigen des OLG Stuttgart. Der BGH hat mit Beschluss vom 24.06.2014 die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den genannten Beschluss des OLG Frankfurt zurückgewiesen (XI ZR 384/13).

Wenn jedoch nach Erreichen der vollen Bausparsumme ein ordentliches Kündigungsrecht nach § 488III BGB besteht, kann daraus, keineswegs im Umkehrschluss hergeleitet werden, dass vorher - nämlich nach Zuteilung, aber vor vollständiger Besparung - kein Kündigungsrecht nach § 489I Nr. 2 BGB bestünde. Das LG Frankfurt und das OLG Frankfurt

gingen im konkreten Fall lediglich davon aus, dass aufgrund des Inhalts der ABB kein gebundener Sollzinssatz i. S. d. § 489V BGB vorliege, weil nach den dort verwendeten ABB ein jederzeitiger Wechsel in einen anderen Tarif mit einer anderen Verzinsung möglich war. Wie bereits ausgeführt, liegt ein solcher Fall hier jedoch nicht vor.

Vorliegend kann im Übrigen auch keine Rede davon sein, dass die Beklagte der Klägerin durch die Kündigung „den Anspruch auf das Tilgungsdarlehen entzieht“ (Seite 2 der Replik vom 22.06.2010, letzte Zeile), denn dieses Darlehen interessiert die Klägerin doch nach ihrem eigenen Vortrag (nach dem sie die Bausparverträge als „rentable Geldanlage“ nutzt, vgl. Seite 3 der Replik) überhaupt nicht. Die Klägerin war offensichtlich zu keinem Zeitpunkt am Erhalt eines zinsgünstigen Bauspardarlehens interessiert, zumal sie es selbst nach Ausspruch der Kündigungen (vor deren Wirksamwerden zum 01.07.2015 bzw. 01.07.2015) noch unterließ, gem. § 14 Abs. 2 der Bausparbedingungen nachträglich die Rechte aus der Zuteilung geltend zu machen.

Die Klägerin „missbraucht“ hier über 20 bzw. teilweise sogar über 25 Jahre alte Bausparverträge, um auf unbegrenzte Zeit von einem Zinsniveau für ihre insgesamt nicht unbeträchtlichen Einlagen zu profitieren, welches zwar vor 20 - 25 Jahren im Vergleich zu Tages- oder Festgeldern noch niedrig war, welches heute aber bei weitem nicht mehr den Marktverhältnissen entspricht.

Auch wenn § 14 Abs. 2 ABB die Möglichkeit der Vertragsfortsetzung einräumt, ist damit keineswegs gemeint, dass der Vertrag „bis zum Sankt Nimmerleinstag“ als Sparvertrag fortgesetzt werden kann. Vielmehr soll dem Kunden lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden, das Bauspardarlehen bzw. die Rechte aus der Zuteilung nicht sofort bei Zuteilungsreife, sondern zu einem - im angemessenen Rahmen - späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Dass jedoch ein zuteilungsreifes Darlehen über Jahrzehnte nicht abgerufen wird, ist kein vertragsgemäßer und dauerhaft aufrecht zu erhaltender Zustand (so auch LG Mainz, Urteil vom 28.07.2014, 5 O 1/14).

Bewusst hat die Klägerin die Verträge auch nicht regelbespart, denn dann wäre bei allen drei Verträgen längst die volle Bausparsumme erreicht, so dass die Beklagte bereits nach § 488III BGB kündigen könnte (vgl. OLG Stuttgart, a. a. O.). Offenbar stellt sich die Klägerin ... vor, auch in Zukunft möglicherweise weitere 20 Jahre oder gar noch länger - von den aus heutiger Sicht günstigen Zinssätzen aus den Jahren 1983 - 1989 profitieren zu können. Dies ist jedoch der Beklagten nicht zuzumuten und widerspricht dem der Einführung des zehnjährigen Kündigungsrechts zugrunde liegenden Gedanken, dass sich ein Vertragspartner in jedem Fall nach einer gewissen Zeit (nämlich nach 10 Jahren) von einem Darlehen soll lösen können, dessen Zinssatz nicht mehr zeitgemäß ist (vgl. BT-Drs. 10/4741, S. 23). Das Kündigungsrecht aus § 489I Nr. 2 BGB ist im Übrigen unabdingbar (§ 489IV 1 BGB), was seine Bedeutung unterstreicht.

Die Kündigungen erfolgten nach Ablauf von mehr als 10 Jahren nach Mitteilung der Zuteilungsreife. Am 18.12.2014 und am 25.03.2015 kündigte die Beklagte die Bausparverträge. Zuteilungsreife trat erstmalig für die Verträge von 1988 und 1989 in den

Jahren 1999 und 2000 ein. Der Bausparvertrag aus dem Jahr 1983 war sogar bereits seit Anfang 1996 zuteilungsreif.

Die Kündigungsfrist von 6 Monaten wurde jeweils eingehalten. Die Beklagte kündigte die Verträge zum 01.07.2015 und zum 01.10.2015.

III.

Da die von der Beklagten ausgesprochenen Kündigungen somit wirksam sind, besteht auch keine Grundlage für die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91I, 709 S. 1, 2 ZPO.

V.

Der Streitwert setzt sich aus der Summe der angesparten Bausparguthaben zusammen. Hierbei war die Streitwerterhöhung durch dem Schriftsatz vom 18.05.2015 zu berücksichtigen, der am 20.05.2015 bei Gericht einging.